

34. Hat im Falle der Tötung der Schädiger dem geschädigten Dritten nach § 845 BGB. den Schaden, den der Dritte infolge des Verlustes der Dienste erleidet, oder den Wert der Dienste zu ersetzen? Ist der Ersatzanspruch davon abhängig, ob für den Dritten gleichzeitig mit dem Verlust der Dienste Aufwendungen wegfallen, die er für den Unterhalt des Getöteten gemacht haben würde?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 1. Oktober 1936 i. S. R. (Bekl.) w. W.
(Rl.). VI 167/36.

- I. Landgericht Leipzig.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Am 25. April 1934 geriet der Beklagte mit seinem Personkraftwagen ins Schleudern und warf eine Straßenlaterne um. Diese zerstückelte der Ehefrau des Klägers das linke Bein. Die Frau starb an den Folgen der Verletzung.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben eine schuldhaftige Verursachung des Unfalls durch den Beklagten als erwiesen angesehen und ihn verurteilt, dem Kläger die Kosten der versuchten Heilung, einen Teil der geforderten Beerdigungskosten und der ihm

durch Einstellung von Ersatzkräften für Haushalt und Geschäft entstandenen und künftig entstehenden Unkosten zu ersetzen, und zwar diese Unkosten für die Zeit vom 1. November 1934 ab bis zum 30. November 1945 durch Gewährung einer Geldrente von monatlich 90 RM. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Revision bemängelt die Höhe der Geldrente, die das Berufungsgericht dem Kläger nach § 845 BGB. als Ersatz für die ihm durch den Tod entgehenden Dienste seiner Ehefrau in Hauswesen und Gewerbe zuerkannt hat.

Das Berufungsgericht weist zunächst die Ansicht des Beklagten zurück, er habe um deswillen für die dem Kläger entgehenden Dienste keinen Ersatz zu leisten, weil dieser die Kosten des Unterhalts seiner Frau spare, die höher seien als der Wert ihrer Dienste, und bezieht sich dafür auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 18. Oktober 1934 VI 240/34 (JW. 1935 S. 117 Nr. 7). Die Revision bittet um Nachprüfung der in dieser Entscheidung vertretenen Rechtsauffassung. Sie meint, da dasselbe Ereignis, das den Ersatzanspruch des Klägers habe entstehen lassen, ihn auch von den Aufwendungen für den Unterhalt seiner Frau befreit habe, seien die in der Rechtsprechung wie im Schrifttum anerkannten Rechtsgrundsätze über die Vorteilsausgleichung anzuwenden.

Die Revision verkennt jedoch den Inhalt des § 845 BGB. Schon die erste Kommission für den Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches hat, wie sich aus den Motiven (Bd. 2 S. 783 flg.) ergibt, bei der Regelung der Schadenersatzpflicht im Falle der Tötung die Frage erörtert, ob bei der Feststellung der Entschädigung solche Vermögensvorteile zu berücksichtigen sind, welche dem Ersatzberechtigten infolge der Tötung sonst zukommen. Man war aber der Ansicht, daß es sich dabei um die weit allgemeinere Frage handle, ob und inwiefern überhaupt bei Bestimmung der Ersatzsumme, welche infolge der Verübung einer unerlaubten Handlung als Schadenersatz zu zahlen sei, der dem Geschädigten durch die Tat zugegangene Vorteil abzuziehen sei; da der Entwurf die gesetzliche Lösung dieser allgemeinen Frage, deren richtige Lösung von der Feststellung des Begriffes vom Schaden abhängt, abgelehnt habe (Motive Bd. 2 S. 19), so könne es nicht für zulässig erachtet werden, diese Frage

nur für den Fall der Tötung eines anderen zu entscheiden; eine befriedigende Lösung würde auch ohne eine weitgehende Kasuistik nicht möglich sein. Man wollte also die Beantwortung der Frage der Wissenschaft und der Rechtsübung der Gerichte überlassen. Während nach dem ersten Entwurf (§ 704) der Täter für den Wegfall von Diensten Ersatz leisten sollte, wenn er diesen Erfolg seiner Handlung vorausgesehen habe oder habe voraussehen müssen, hielt die Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs (Protokolle Bd. 2 S. 631) den schon in den Motiven (Bd. 2 S. 791) geäußerten Zweifel, ob man nicht das Erfordernis der Voraussehbarkeit fallen lassen solle, für begründet und beschloß die Einstellung eines § 727a, wonach in den Fällen der Tötung und Körperverletzung, wenn der Verletzte auf Grund eines familienrechtlichen Verhältnisses einem Dritten zur Leistung von Diensten in dessen Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet gewesen sei, der Ersatzpflichtige dem Dritten dafür, daß ihm die Dienste entgehen, durch Entrichtung einer Geldrente Schadensersatz zu leisten habe. Bestimmend war die Erwägung, daß durch die Entziehung der Dienste in die Familie eine ähnliche Lücke gerissen werde wie durch die Entziehung der Tätigkeit des zur Unterhaltsleistung verpflichteten Familienmitgliedes und daß die Billigkeit die Ausgleichung auch dieses Schadens verlange. Dabei wurde auch erwogen, daß für die Ermittlung der Höhe des Schadens der Lohn, der einem an Stelle des Getöteten oder Verletzten anzunehmenden Diensthofen unter Berücksichtigung der ortsüblichen Lohnverhältnisse bezahlt werden müsse, einen gewissen Anhaltspunkt gebe. Richtig sei, daß bei der Ermittlung des Schadens auch gewisse familienrechtliche Verhältnisse in Betracht kämen, insbesondere die Gegenleistungen, welche dem Dritten für den Empfang der Dienste obgelegen hätten. Die Schwierigkeiten seien indessen weder unüberwindlich noch für den Gesetzgeber dazu angetan, einen Ersatzanspruch zu versagen, den das moderne Rechtsbewußtsein fordere. Ersichtlich hat hiernach auch die zweite Kommission die Frage der Anrechnung des dem Geschädigten durch die Tat zugegangenen Vermögensvorteils nicht entscheiden, sondern, wie die erste Kommission, der Wissenschaft und der Rechtsübung überlassen wollen. Durch die Redaktionskommission erhielt der eingefügte § 727a als § 768 die Fassung:

Im Falle der Tötung, der Verletzung des Körpers und der Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung hat der Ersatz-

pflichtige, wenn der Verletzte kraft Gesetzes einem Dritten zur Leistung von Diensten in dessen Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet war, dem Dritten für die entgangenen Dienste durch Entrichtung einer Geldrente Schadenersatz zu leisten. Die Vorschriften des § 766 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung. Die Absätze 2 und 3 des § 766 entsprechen den Absätzen 2 und 3 des § 843 des Gesetzes.

Dieser revidierte Entwurf wurde von dem Bundesrat mit den von seinem Justizauschuß beantragten Änderungen angenommen und dem Reichstag vorgelegt. In diesem Bundesratsentwurf, der sog. Reichstagsvorlage, erhielt der § 768 als § 829 die Fassung:

Im Falle der Lösung ... (wie im revidierten Entwurf) dem Dritten für die entgehenden Dienste durch Entrichtung einer Geldrente Ersatz zu leisten. Die Vorschriften des § 827 Abs. 2—4 finden entsprechende Anwendung.

Die Absätze 2—4 entsprechen den Absätzen 2—4 des § 843 des Gesetzes.

In der Denkschrift zu dem Entwurf findet sich nichts darüber, welche Gründe für die Abänderung der Fassung des revidierten Entwurfs bestimmend gewesen sind. In der Fassung der Reichstagsvorlage ist die Bestimmung als § 845 Gesetz gemorden. Weder in den Beratungen des Reichstags noch in dem Bericht der Reichstagskommission findet sich etwas über die Bedeutung dieser Abweichung oder über die Frage der Anrechnung eines Vorteils auf den zu leistenden Schadenersatz.

Die Wissenschaft und die Rechtsübung haben für die Fälle der Verpflichtung zum Schadenersatz (§ 249 BGB.) den Grundsatz der Vorteilsausgleichung anerkannt. Aber es würde eine Verkennung des Wesens der Ehe bedeuten, wollte man mit der Revision im Falle der Lösung einer Ehefrau die Beendigung der Ehe deshalb, weil mit der Ehe Aufwendungen für den Unterhalt der Ehefrau verbunden gewesen sind, als einen Vorteil für den Ehemann ansehen. Das, was in der Ehe — und im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern ist es ähnlich — der eine Teil von dem anderen dauernd empfängt, liegt zum großen Teil auf seelischem Gebiet und kann mit den sich aus der Unterhaltspflicht ergebenden Aufwendungen überhaupt nicht verglichen oder etwa in ein Verhältnis von Leistung und Gegenleistung gebracht werden. Andererseits ist auch der Unter-

halt nicht Entgelt für die im Hauswesen oder Gewerbe geleisteten oder zu leistenden Dienste, sondern die Unterhaltspflicht besteht, wie in der genannten Entscheidung des erkennenden Senats vom 18. Oktober 1934 mit Recht gesagt ist, selbständig und unabhängig von der Verpflichtung zur Leistung von Diensten. Es darf angenommen werden, daß für die erst durch die Reichstagsvorlage an der Fassung des revidierten Entwurfs vorgenommene Änderung ähnliche Erwägungen bestimmend gewesen sind. Während in den dem § 845 BGB. vorhergehenden §§ 823 bis 844 stets von dem aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Schaden und von der Verpflichtung des Schädigers, diesen Schaden zu ersetzen, gesprochen wird und auch in der Fassung des revidierten Entwurfs der zweiten Kommission dem Dritten ein Anspruch auf „Schadenserfaz“ gegeben wurde, hat der Bundesrat das Wort „Schadenserfaz“ beseitigt und den Anspruch des mittelbar geschädigten Dritten dahin bestimmt, daß ihm „für die entgehenden Dienste durch Entrichtung einer Geldrente Ersatz zu leisten“ sei. Damit schließt das Gesetz einerseits die Geltendmachung weiterer Schäden aus, z. B. derjenigen, die dem Dritten infolge des Wegfalls der Dienste etwa an entgehendem Gewinn oder durch Untreue oder Untüchtigkeit einer eingestellten Ersatzkraft entstehen. Andererseits macht es aber die Ersatzpflicht unabhängig sowohl davon, ob für den Dritten gleichzeitig mit dem Verlust der Dienste Aufwendungen wegfallen, die er für den Unterhalt des Getöteten gemacht haben würde, als auch davon, ob der Dritte die Arbeiten, die ihm der Getötete geleistet haben würde, durch eine bezahlte Ersatzkraft ausführen läßt oder sie ohne Aufwendung von Geld selbst verrichtet (vgl. RGUrt. vom 28. September 1932 IX 217/32 in GRN. 1933 Nr. 922) oder ob er etwa durch ein anderes ihm gesetzlich zu Diensten verpflichtetes Familienmitglied die Arbeiten ausführen läßt. Letzteres ergibt die in § 845 Satz 2 angeordnete entsprechende Anwendung des § 843 Abs. 4 BGB.; denn die entsprechende Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf die Fälle des § 845 besagt, daß der Anspruch auf Ersatz für die entgehenden Dienste nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß ein anderer dem Dritten kraft Gesetzes zur Leistung gleicher Dienste in dessen Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet ist. Von allen solchen wechselnden Umständen soll ersichtlich mit Rücksicht auf die oben erörterte besondere Art der familienrechtlichen Unterhaltspflicht zwischen Ehegatten und

zwischen Eltern und Kindern der Anspruch aus § 845 BGB. unabhängig sein. In jedem Falle soll der mittelbar geschädigte Dritte einen Anspruch auf Ersatz für die ihm entgehenden Dienste haben, d. h. einen Anspruch auf Ersatz des Wertes der Dienste. Die Höhe der Aufwendungen, die nötig sind, um sich gleiche Dienste fremder Hilfskräfte zu beschaffen, gibt nur einen Maßstab für die Bemessung des Wertes der Dienste und damit für die Höhe des zu gewährenden Ersatzes. Der Anspruch ist aber nicht beschränkt auf die nötigen Aufwendungen oder Mehraufwendungen; denn zu ersetzen ist nicht der Vermögensschaden, sondern der Wert der Dienste, und dieser ist unabhängig davon, ob mit dem Wegfall der Dienste zugleich die Unterhaltspflicht gegenüber dem Dienstverpflichteten wegfällt.